



Bearb.: Mag. Silvia Tatschl
Tel.: +43 (3842) 45571-255
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhln-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-221996/2025-19

Leoben, am 18.12.2025

Ggst.: HODAPP Austria GmbH, 8700 Leoben, Am Wirtschaftspark 10/1.OG
Errichtung einer Produktionshalle mit Bürogebäude
STO: 8770 St. Michael i.O., Bundesstraße 52, Grst.Nr.: 241/1, KG
60331

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die HODAPP Austria GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage mit Produktionshalle, Bürogebäude, Lagergebäude und Außenanlagen mitsamt der Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern zur Ausübung des Gewerbes Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau am Standort 8770 St. Michael i.O., Bundesstraße 52, Grst.Nr.: 241/1, KG 60331, angesucht.

Ort: 8770 St. Michael i.O., Bundesstraße 52	Datum: Dienstag, den 03. Februar 2026
Zeit: Treffpunkt: 9:00 Uhr an Ort und Stelle	

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

8700 Leoben • Peter Tunner-Straße 6

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT692081524000000406 • BIC STSPAT2G

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen (Für die Einsichtnahme wird um Terminvereinbarung ersucht.)

Ort: Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter Tunner-Straße 6		
Datum: bis 02.02.2026 Montag bis Freitag	Zeit: 08:00 bis 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 4. Stock / Zimmer Nr. 410

Abgesehen von dieser Bekanntmachung wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde
 - Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
 - Anschlag auf dem Betriebsgrundstück
 - Anschlag in den, der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern
- kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter Tunner-Straße 6		
Datum: bis 02.02.2026 Montag bis Freitag	Zeit: 08:00 bis 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 4. Stock / Zimmer Nr. 410

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes idG sowie §§ 74, 77, 333, 356 und 356b der Gewerbeordnung 1994 idG unter Mitanwendung der Bestimmungen des WRG 1959 idG, insbesondere § 32 WRG

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Silvia Tatschl
(elektronisch gefertigt)

	Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
		Datum/Zeit-UTC	2025-12-29T16:23:12+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at		

Marktgemeinde St. Michael i.O.
Angeschlagen am: **29.12.2025**
Abgenommen am: